

Sechste Sitzung – Sixième séance

Dienstag, 26. September 1989, Vormittag
Mardi 26 septembre 1989, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Raymond

Glückwünsche – Félicitations

Le président: Je peux me réjouir avec vous de ce que M. Alois Dobler fête aujourd'hui ses 60 ans. Je le félicite. (*Applaudissements*)

Nous passons maintenant à l'ordre du jour.

89.031

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen.
Verlängerung des Bundesbeschlusses
Autorité indépendante d'examen
des plaintes en matière de radio-télévision.
Prorogation de l'arrêté**

Botschaft und Beschlusssentwurf vom 22. März 1989 (BBII, 1361)
 Message et projet d'arrêté du 22 mars 1989 (FF I, 1313)

Beschluss des Nationalrates vom 23. Juni 1989
 Décision du Conseil national du 23 juin 1989

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Cavelty, Berichterstatter: Der Bundesbeschluss über die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen ist in seiner Dauer beschränkt und läuft am 31. Januar 1990, d. h. in vier Monaten, aus. Institution und Tätigkeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz sollen künftig im neuen Radio- und Fernsehgesetz geregelt werden. Dieses neue Gesetz steht für die laufende Session auf der Traktandenliste des Nationalrats, der die Priorität hat. Hernach werden sich unsere Kommission und schliesslich unser Rat damit befassen. Eines steht jetzt schon fest: das neue Radio- und Fernsehgesetz kann unmöglich bereits auf den 31. Januar 1990 in Kraft treten. Nun soll vermieden werden, dass zwischen dem Auslaufen des Bundesbeschlusses und dem neuen Radio- und Fernsehgesetz eine Gesetzeslücke entsteht. Darum ist eine Verlängerung des Beschlusses notwendig.

Der Bundesrat schlägt eine Verlängerung bis zum Inkrafttreten des neuen Radio- und Fernsehgesetzes vor, längstens bis zum 31. Januar 1996. Der Nationalrat hat diesem Antrag zugestimmt.

Unsere Kommission befasste sich mit dieser Frage an einem Morgen vor der Ratssitzung. Man war sich einig, dass eine Verlängerung nötig sei, und man war sich auch einig darüber, dass eine allfällige Diskussion über die Unabhängige Beschwerdeinstanz und ihre künftige Tätigkeit mit Vorteil nicht hier, sondern im Rahmen der Beratung des neuen Radio- und Fernsehgesetzes erfolgt. Hingegen beschloss die Kommission mehrheitlich die Verlängerung des Bundesbeschlusses lediglich bis zum 31. Januar 1993 bzw. bis zum Inkrafttreten des Radio- und Fernsehgesetzes. Nach der Meinung der Kommission sollte das neue Radio- und Fernsehgesetz bis zu

diesem Zeitpunkt in Kraft sein, sonst könnte man immer noch über eine weitere Verlängerung des Bundesbeschlusses sprechen. Mit dieser kürzeren Dauer schaffen wir zum Nationalrat eine geringfügige Differenz. Darüber, ob diese Differenz gerechtfertigt sei, kann man verschiedener Meinung sein. Für die Meinung unserer Kommission mag sprechen, dass eine gewisse Beschleunigung des Radio- und Fernsehgesetzes erwünscht ist, nachdem die entsprechende Botschaft vom 28. September 1987 datiert und im Erstrat immer noch nicht behandelt worden ist.

Sollte die von der Kommission vorgeschlagene Frist bis im Jahre 1993 wirklich nicht eingehalten werden können, sagte man sich in der Kommission, wäre eine erneute Verlängerung ohne weiteres möglich. Dass die Unabhängige Beschwerdeinstanz damit in den Räten wieder in Erinnerung gerufen würde, könne wohl niemandem schaden.

Aus diesen Ueberlegungen bitte ich Sie, für den Antrag der Kommission zu stimmen. Ich tue dies mit der zulässigen Zurückhaltung.

Gadient: Der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass man in dieser Sache verschiedener Meinung sein kann. Gemäss Bundesrat und Nationalrat soll der Bundesbeschluss Unabhängige Beschwerdeinstanz bis zum Inkrafttreten des Radio- und Fernsehgesetzes, längstens jedoch um sechs Jahre verlängert werden.

Die Kommission möchte ihn dagegen lediglich um drei Jahre verlängern. Sicher ist diese Differenz nicht weltbewegend. Sie ist darauf zurückzuführen, dass Bundesrat und Nationalrat meines Erachtens zu Recht in zeitlicher Hinsicht vorsichtiger und wohl auch realistischer budgetierten. Wir wissen, welche Verzögerung bei einer solchen Vorlage eintreten könnte, insbesondere wenn etwa das Referendum ergriffen werden sollte. Wenn es nicht gelingt – und das ist nun der springende Punkt –, die Differenz noch in dieser Session auszuräumen, was leicht der Fall sein kann, wenn wir der Kommission und nicht dem Nationalrat folgen, könnten aufgrund der Gesetzeslücke Komplikationen entstehen, die es zu vermeiden gilt. Der Beschluss läuft ab; die Terminierung ist in der Botschaft angeführt. Es ist deshalb erwünscht, dass wir ein Interregnum vermeiden und dass der Ständerat in dieser Frage dem Nationalrat folgt. Es besteht vor allem auch – nach meinem Dafürhalten – kein sachlicher Grund, dies nicht zu tun. Es geht also nicht nur um die Frage, dass wir bei Bedarf später nochmals verlängern könnten, sondern es geht darum, zu vermeiden, dass zwischenzeitlich eine Gesetzeslücke entsteht, die sich nachteilig auswirken würde. Auf keinen Fall schiene es mir gerechtfertigt, wenn man mit Hilfe einer kurzen Verlängerungsfrist – das ist wohl im Hintergrund auch ein bisschen die Ueberlegung gewesen – der Beschwerdeinstanz einen Denkkettel verabreichen möchte. Bei der Beratung des Gesetzes werden wir deren Tätigkeit prüfen und erörtern und insbesondere auch darüber befinden können, wie diese Einrichtung in Zukunft zu funktionieren hat.

Eine vorgezogene Modifikation der entsprechenden Vorschriften drängt sich sicherlich nicht auf. Auch wäre es ohne Zweifel verfehlt, diese Grundsatzfragen in die heutige Debatte einzubeziehen, die sich meines Erachtens ausschliesslich auf die Gewährung einer angemessenen Verlängerungsfrist des Bundesbeschlusses beschränken soll.

Hefti: Ich bitte Sie, dem Kommissionsantrag zuzustimmen, nicht, um der Beschwerdeinstanz einen Denkkettel zu verabreichen – im Gegenteil –, ich möchte anerkennen, dass die Beschwerdeinstanz nach und nach nicht mehr blosses Feigenblatt ist, sondern – wenn auch noch zögernd – einzugreifen wagt. Die SRG selber würde allerdings immer noch den alten Zustand vorziehen. Das zeigt sich an ihren Reaktionen, sie selber scheint Kritik nicht gern zu hören.

Neben der Beschwerdeinstanz möchte ich aber auch an die Aufgabe von Departementvorsteher und Bundesrat erinnern. Die Programmautonomie bzw. Unabhängigkeit gemäss Artikel 55bis Absatz 3 BV gilt – wie dort ausdrücklich steht – nur im Rahmen des Auftrags gemäss Artikel 55bis Absatz 2. Dass dieser eingehalten wird, dafür hat auch der Bundesrat zu sorgen.

Man merkt bis jetzt allerdings nicht viel davon. Ich weiss nicht, ob es Bequemlichkeit oder sogar Angst ist. Unverständnis wird man ja unserem Bundesrat nicht unterschieben dürfen. Das deutschschweizerische Fernsehen hat eine Sendung über Rechtsextremismus in Aussicht gestellt. Ich frage mich, ob das noch ein aktuelles Problem ist. Kommt einem da übrigens nicht auch etwas das Wort vom Splitter im fremden Auge und dem Balken im eigenen, d. h. im Auge des deutschschweizerischen Fernsehens, in den Sinn? Greift das Fernsehen nicht leider etwas zu viel die Pfeiler unseres Staatswesens an, wie vor 1933 die Nationalsozialisten die Weimarer Republik, und das mit Methoden, bei denen sich ältere Leute hin und wieder an diejenige eines Joseph Goebbels unseligen Angedenkens erinnern fühlen? Wenn wir unsere Probleme in Zukunft meistern wollen, fällt meines Erachtens auch den Medien, und insbesondere Radio und Fernsehen, eine wichtige Aufgabe zu. Es kann keine vor allem destruktive, nihilistische oder uns entzweieinde sein, sondern es muss vor allem eine aufbauende sein, wie seinerzeit während des letzten Krieges und seiner Vorgeschichte.

Bundesrat **Ogi**: Darf ich die souveräne Zurückhaltung des Kommissionspräsidenten ausnützen und Sie auch im Sinne des Votums von Herrn Ständerat Gadiant bitten, keine Differenz zum Nationalrat zu schaffen?

Weshalb keine Differenz? Den bereits vorgebrachten Argumenten möchte ich lediglich noch zwei nachschieben: Zunächst einmal sollten wir uns für alle Eventualitäten wappnen. Diese drei Jahre könnten in Anbetracht des Staus, zu dem es nicht vor Ihrer Kammer, sondern vor dem Nationalrat gekommen ist, noch Probleme geben. Zweitens möchte ich Sie bitten, den Handlungsspielraum des Bundesrates in dieser Frage nicht allzusehr einzuengen.

Ich darf vielleicht noch ganz kurz etwas zu Herrn Ständerat Hefti sagen: Es ist weder Bequemlichkeit noch Angst, die uns davon abgehalten hat, bei Vorfällen in SRG-Programmen einzuschreiten, sondern schlicht und einfach der von Ihnen zitierte Artikel 55bis, der klar festhält, wer für die Programmhöhe zuständig ist.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsminderheit zu folgen und keine Differenz zum Nationalrat zu schaffen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I préambule

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 28 Abs. 2

Antrag der Kommission
.... bis zum 31. Januar 1993.

Antrag Gadiant
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 28 al. 2

Proposition de la commission
.... jusqu'au 31 janvier 1993.

Proposition Gadiant
Adhérer à la décision du Conseil national

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 12 Stimmen
Für den Antrag Gadiant 27 Stimmen

Ziff. II – Ch. II

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

89.015

Förderung des öffentlichen Verkehrs.

Volksinitiative

Encouragement des transports publics. Initiative populaire

Botschaft und Beschlussentwurf vom 13. Februar 1989 (BBI I, 1236)
Message et projet d'arrêté du 13 février 1989 (FFI, 1218)

Antrag der Kommission
siehe Detailberatung

Proposition de la commission
voir discussion par articles

M. Delalay, rapporteur: L'initiative populaire sur l'encouragement des transports publics a pour principale but de confier à la Confédération, par la constitution, la tâche permanente et durable de promouvoir les transports publics. Elle considère qu'ils constituent une tâche collective et que leur promotion est importante dans le cadre de la politique suisse des transports. Selon ses auteurs, l'initiative ne blesse pas le principe selon lequel les fonds provenant de la route doivent être utilisés pour les besoins routiers. Le transfert du trafic de marchandises de la route au rail ne serait pas suffisamment soutenu et ce qui a été entrepris jusqu'ici dans ce sens devrait devenir une tâche permanente de la Confédération, ancrée dans la constitution.

Pour parvenir à ses fins, l'initiative prévoit, jusqu'à l'entrée en vigueur de la politique coordonnée des transports, une modification fondamentale de l'utilisation des droits sur les carburants. Selon les dispositions actuellement en vigueur, les droits de base sur les carburants sont affectés à raison de la moitié à la caisse générale de la Confédération, alors que l'autre moitié sert à la couverture des dépenses routières. Quant à la surtaxe sur les carburants, elle sert en totalité à des fins routières. L'initiative constitutionnelle dont nous débattons propose de changer cette règle en attribuant un tiers du droit de base et la surtaxe sur les carburants à la promotion des transports publics, un tiers restant acquis à la route et un tiers à la caisse générale de la Confédération. En fait, ce sont donc des montants annuels de l'ordre de 600 à 700 millions de francs qui seraient distraits du financement des routes au profit exclusif des transports publics.

Dans son travail, la commission a tout d'abord entendu les auteurs de l'initiative, qui ont pu expliquer leur point de vue sur l'offre de base en matière de transports publics, par laquelle ils entendent une augmentation du nombre de lignes et de courses dans toutes les parties du pays. Les initiants proches d'un grand distributeur de commerce de détail ont pu s'expliquer sur le déplacement des centres d'achat vers la périphérie des villes, générateur d'un très fort trafic urbain qu'il faut maintenant combattre.

Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen. Verlängerung des Bundesbeschlusses

Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision. Prorogation de l'arrêté

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.031
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	480-481
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 967

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.